

MATERIAL HANDLING

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Toyota Material Handling Deutschland GmbH (Stand November 2025)

I. Geltung

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Bestellungen von Waren und Dienstleistungen und deren Abwicklung. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers erkennen wir nicht an, es sei denn, in diesen Einkaufsbedingungen oder in dem Vertrag mit dem Verkäufer ist etwas anderes bestimmt. Nehmen wir die Ware ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen oder zahlen den Kaufpreis, so kann hieraus nicht abgeleitet werden, wir hätten die Bedingungen des Verkäufers anerkannt.
2. Mündliche Vereinbarungen unserer Angestellten werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Die Schriftform wird auch durch die Übermittlung von Telefaxen und durch E-Mail gewahrt.
3. Die Erstellung von Angeboten ist für uns kostenlos und unverbindlich.
4. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind die Incoterms in ihrer jeweils gültigen Fassung.

II. Unternehmerische Verantwortung

1. Der Verkäufer verpflichtet sich zu ethisch und rechtlich korrekten Geschäftspraktiken. Insbesondere sind die Menschenrechte, das Mindestlohngesetz, Umwelt- und Arbeitssicherheitsvorschriften, sowie einschlägige Arbeits- und Sozialversicherungsgesetze einzuhalten.
2. Wir sind berechtigt, die Einhaltung der vorgenannten Standards im Zweifelsfall zu überprüfen.
3. Der TMHDE Verhaltenskodex für Lieferanten ist vor Leistungserbringung zur Kenntnis zu nehmen und während der Geschäftsbeziehung stets zu erachten.

III. Vertragsschluss

1. Wir halten uns an unsere Bestellung 14 Tage gebunden. Später eingehende Auftragsbestätigungen gelten als neues Angebot.
2. Wir können Änderungen der Lieferungen und Leistungen auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit dies für den Verkäufer zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

IV. Preise

1. Der vereinbarte Preis ist – sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde – ein Festpreis.
2. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise „frei Haus“. Bei Preisstellung „frei Haus“, „frei Bestimmungsort“ und sonstigen „frei -/ franko“- Lieferungen schließt der Preis die Fracht- und Verpackungskosten ein. Bei unfreier Lieferung übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten, es sei denn, wir haben eine besondere Art der Versendung vorgeschrieben.

V. Zahlung

1. Mangels anderer Vereinbarung oder günstigerer Konditionen des Verkäufers erfolgen Zahlungen innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto.
2. Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen, Bescheinigungen über Materialprüfungen oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an uns.
3. Zahlungen erfolgen mittels Banküberweisung. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn die Überweisung am Fälligkeitstag bei der Bank in Auftrag gegeben wurde.
4. Fälligkeitszinsen können nicht gefordert werden. Der Verzugszinssatz beträgt 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz. Auf jeden Fall sind wir berechtigt, einen geringeren Verzugschaden als vom Verkäufer gefordert nachzuweisen.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, den Kaufpreis zurückzubehalten, wenn und solange uns vereinbarte Dokumentationen, Bescheinigungen über Materialprüfungen oder ähnliche Unterlagen nicht geliefert werden. Stehen uns keine aufrechenbaren Forderungen gegen den Verkäufer zu, sind wir auch berechtigt, mit Forderungen anderer mit uns verbundener Unternehmen i.S.v. § 15 AktG aufzurechnen.
6. Dem Verkäufer stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

VI. Lieferfristen / Lieferverzug

1. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Drohende Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich schriftlich, per Telefax oder E-Mail mitzuteilen. Gleichzeitig sind uns geeignete Gegenmaßnahmen zur Abwendung der Folgen vorzuschlagen.
2. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
3. Gerät der Verkäufer in Lieferverzug, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach dem fruchtlosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Unser Anspruch auf die Leistung ist erst ausgeschlossen, wenn der Verkäufer den Schadensersatz geleistet hat.
4. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung bzw. Leistung enthält keinen Verzicht auf etwaige Ersatzansprüche.
5. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er die Unterlagen auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht erhalten hat.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Bezüglich der Eigentumsvorbehaltsrechte des Verkäufers gelten dessen Bedingungen mit der Maßgabe, dass das Eigentum an der Ware mit ihrer Bezahlung auf uns übergeht und dementsprechend die Formen des erweiterten und verlängerten Eigentumsvorbehaltes nicht gelten.
2. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann der Verkäufer die Ware nur herausverlangen, wenn er zuvor vom Vertrag zurückgetreten ist.

VIII. Ausführung der Lieferungen und Gefahrübergang

1. Der Verkäufer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung, auch bei „franko“- und „frei Haus“-Lieferungen, bis zur Übergabe der Ware am Bestimmungsort.
2. Teillieferungen bedürfen unserer Zustimmung.
3. Verpackungskosten trägt der Verkäufer, falls nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Tragen wir im Einzelfall die Kosten der Verpackung, so ist uns diese billigst zu berechnen. Die Rücknahmepflichten richten sich nach der Verpackungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

IX. Konzernklausel

1. Wir sind berechtigt, die Ware auch an andere mit uns verbundene Unternehmen i.S.v. § 15 AktG – auch ins Ausland – weiterzuliefern. Diese Unternehmen erwerben dadurch einen eigenen Anspruch gegenüber dem Verkäufer.
2. Der Verkäufer übernimmt gegenüber diesen Unternehmen auch die Gewährleistung. Etwaige Garantieansprüche gegenüber diesen Unternehmen wird der Verkäufer auch im Ausland durch mit ihm verbundene Unternehmen erfüllen, soweit dies möglich ist.

X. Erklärungen über Ursprungsbezeichnungen

1. Auf unser Verlangen stellt uns der Verkäufer eine Lieferantenerklärung über den präferenziellen

- Ursprung der Ware, eine Erklärung zur Exportkontrolle und/oder einen Ausgangsvermerk zur Verfügung. Für den Fall, dass der Verkäufer Erklärungen über die Ursprungsbezeichnung der verkauften Ware abgibt, gilt folgendes:
- a) Der Verkäufer verpflichtet sich, die Überprüfung von Ursprungsnachweisen durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch eventuell erforderliche Bestätigungen beizubringen.
 - b) Der Verkäufer ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird. Diese Haftung tritt jedoch nur bei schuldhaftem Verhalten des Verkäufers oder bei Zusicherung eines bestimmten Ursprungs ein.

XI. Haftung für Mängel und Verjährung

1. Der Verkäufer hat uns die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Er hat insbesondere dafür einzustehen, dass seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften und Normen entsprechen. Die Beweislast für die Mangelfreiheit der Ware trägt der Verkäufer.
2. Wir werden nach Eingang der Ware unverzüglich prüfen, ob diese dem bestellten Typ und der bestellten Menge entspricht. Auch werden Transportschäden und andere Mängel erfasst, soweit diese äußerlich erkennbar sind. Werden solche Mängel erkannt, werden diese dem Verkäufer unverzüglich angezeigt. Abweichend von § 377 HGB vereinbaren die Parteien, dass eine weitergehende Eingangsprüfung durch uns nicht erfolgt. Der Verkäufer verzichtet insoweit ausdrücklich auf seine Rechte gem. § 377 HGB. Mängelanzeigen sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn Arbeitstagen bei dem Verkäufer per Brief, Telefax, E-Mail oder telefonisch eingehen. Die Frist für die Mängelanzeige beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem wir – oder im Fall des Streckengeschäfts unsere Abnehmer – den Mangel festgestellt haben oder hätten feststellen müssen. Wird infolge mangelhafter Lieferung eine das übliche Maß der Prüfung übersteigende Gesamtkontrolle nötig, so trägt der Verkäufer die Kosten hierfür.
3. Hat die Ware einen Sachmangel, so stehen uns die gesetzlichen Rechte nach unserer Wahl zu. Eine Nachbesserung des Verkäufers gilt bereits nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Das Recht auf Rücktritt steht uns auch dann zu, wenn die betreffende Pflichtverletzung des Verkäufers nur unerheblich ist.
4. Wir können vom Verkäufer Ersatz auch derjenigen Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Mangel verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Abnehmer zu tragen haben, wenn der Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf uns vorhanden war.
5. Soweit die Ursache für einen Schaden im Herrschafts- und/ oder Organisationsbereich des Verkäufers gesetzt wurde und wir von Dritten in Anspruch genommen werden, stellt uns der Verkäufer von der Inanspruchnahme auf erstes Anfordern frei. In diesem Rahmen ist der Verkäufer verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben.
6. Für unsere Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Sie beginnen mit der rechtzeitigen Mängelanzeige im Sinne der vorstehenden Nr. 2. Die Mängelhaftung des Verkäufers endet jedoch in jedem Fall zehn Jahre nach Ablieferung der Ware. Diese Beschränkung gilt nicht, sofern unsere Ansprüche auf Tatsachen beruhen, die der Verkäufer kannte oder über die er nicht in Unkenntnis hat sein können und die er uns nicht offenbart hat.
7. Der Verkäufer tritt uns bereits jetzt – erfüllungshalber – alle Ansprüche ab, die ihm gegen seine Vorlieferanten aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren oder solcher Waren zustehen, denen zugesicherte oder garantierte Eigenschaften fehlen. Er wird uns zur Geltendmachung solcher Ansprüche sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen aushändigen.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist, sofern nichts anderes vereinbart, unser Betrieb.
2. Gerichtsstand ist der Sitz unserer Hauptniederlassung. Wir können den Verkäufer auch an seinem Gerichtsstand verklagen.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Verkäufer gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen deutsches Recht unter Einschluss der Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. 04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).